

## **Corona-Erlass Ausnahmen FeV und BKrfQG**

Aufgrund der aktuellen Situation sind derzeit viele Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1 nicht in der Lage, geforderte Nachweise, die für eine Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis benötigt werden, zu erhalten. Daneben finden momentan keine Weiterbildungen nach § 5 BKrfQG statt.

Es wurde sich nun auf eine bundeseinheitliche Verfahrensweise verständigt.

### **1. Fahrerlaubnisrecht - Verlängerung von Fahrerlaubnissen**

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E wird – auf Antrag bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde – um ein Jahr ab dem Datum des Tages, an dem die Geltungsdauer der zu verlängernden Fahrerlaubnis endet, verlängert. *Dies gilt in SH für alle Fahrerlaubnisse der C- und D-Klassen, deren Geltungsdauer seit dem 13.03.2020 abgelaufen ist.* Dabei wird die Fahrerlaubnis momentan ohne die sonst notwendigen Gutachten über die körperliche und geistige Eignung nach § 11 Absatz 9 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und eine Bescheinigung über das Sehvermögen nach § 12 Absatz 6 FeV verlängert. Sonstige Eignungszweifel dürfen nicht bestehen.

### **2. Berufskraftfahrerrecht - Verlängerung der Schlüsselzahl 95**

Die Geltungsdauer der Schlüsselzahl 95 wird momentan ohne Teilnahmenachweis der Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung) auf Antrag bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde um ein Jahr ab dem Datum des Ablaufs der SZ 95 verlängert. *Dies gilt für alle Fahrerlaubnisinhaber, deren SZ 95 ab dem 13.03.2020 abgelaufen ist.*

Information des:



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
Referat Verkehrsrecht, Luftfahrt  
- VII 431 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel